

Merkblatt Austritt Berufliche Vorsorge BVG

Bei Austritt wechseln auch die Vorsorgeeinrichtung (Sammelstiftung), weshalb in jedem Fall das Austrittsformular auszufüllen ist. Verlangen Sie es bei Ihrem Arbeitgeber oder direkt bei der Pensionskasse des Arbeitgebers, und füllen Sie dieses bitte spätestens am Austrittsdatum aus. Beachten Sie, dass der Arbeitgeber mit unterzeichnen muss.

Was tun bei Stellenwechsel?

Sie haben Anspruch auf die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung). Diese wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, welcher Ihr neuer Arbeitgeber angeschlossen ist. Haben Sie keinen neuen Arbeitgeber, haben sie folgende Möglichkeiten:

- **Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank:** Ihr Altersguthaben kommt auf ein Sperrkonto; im Invaliditäts- oder Todesfall wird das angesparte Kapital ausbezahlt.
- **Abschluss einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung:** Sie können sich für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterversichern.
- **Eröffnung eines Kontos bei der Stiftung Auffangeinrichtung:** Sie können sich für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge weiterversichern (mindestens für 6 Monate), müssen jedoch die volle Prämie alleine tragen. Die zuständige Zweigstelle finden Sie auf der letzten Seite des Telefonbuchs.

Sie geben die Erwerbstätigkeit vorübergehend/langfristig auf oder werden arbeitslos?

Ihre Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) wird mit dem Austrittsdatum fällig. Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit gehen Sie vor wie im oberen Abschnitt beschrieben (Freizügigkeitskonto bei einer Bank Ihrer Wahl). Bei Arbeitslosigkeit melden Sie sich vor dem letzten Arbeitstag bei Ihrem zuständigen Arbeitslosenamt.

Soll ich für meine Risikodeckung bei Erwerbslosigkeit etwas vorkehren?

Gesetzlich sind Sie durch die aktuelle Pensionskasse während einem Monat nach Austritt noch versichert (Tod/IV), längstens aber bis zur Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit. Bei Bezug von Arbeitslosenentschädigung werden Sie automatisch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert (via Auffangeinrichtung BVG). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit empfehlen wir Ihnen dringend, mit Ihrer Krankenkasse (Unfall) oder einem anderen Versicherer die Möglichkeiten abzuklären.

Für einen fairen Honorarbetrag können Sie sich bei der „fairsicherungsberatung ag“ entsprechend beraten lassen. Kontakt: fair@fairsicherung.ch

Was sind die Voraussetzungen für eine Barauszahlung?

- Endgültiges Verlassen der Schweiz (ab 01.06.2007 Einschränkung der Barauszahlung bei Ausreise in ein EU-Land, Informationen auf www.verbindungsstelle.ch)
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit: Sie können die Austrittsleistung bar erhalten. Wenn Sie sich als Selbstständigerwerbender in Zukunft freiwillig versichern, sind Beiträge, die während der Selbstständigkeit einbezahlt werden seit 01.01.2005 für die Vorsorge gebunden. Das heisst, sie können nicht mehr bar bezogen werden.
- Die Austrittsleistung ist „geringfügig“: Sie ist kleiner als Ihr Jahresbeitrag

Wenn Sie verheiratet sind, muss Ihr Ehepartner das Gesuch mit unterzeichnen.

Wie berechnet sich die Austrittsleistung?

Ihre Austrittsleistung entspricht dem verzinsten Sparguthaben.